

RADIO – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Aufträge zur Ausstrahlung von Werbeeinschaltungen (Spots) im Hörfunk in den vom Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) betriebenen Sendern (werbungstragende MDR-Hörfunkprogramme).
- 1.2 Auftragnehmer und damit Vertragspartner des Auftraggebers ist für Werbung in den MDR-Hörfunkprogrammen die MDR Media GmbH, Gothaer Str. 36, 99094 Erfurt, Tel. 0361 218-1200, Fax 0361 218-1160.
- 1.3 Das Angebot der MDR Media richtet sich nicht an Verbraucher.
- 1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sondern ausdrücklich zurückgewiesen.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Aufträge für regionale Werbung in den werbungstragenden MDR-Hörfunkprogrammen sowie in Kombinationen aus verschiedenen MDR-Hörfunkprogrammen, aus Fernseh- und Hörfunk-Programmen und/oder aus sonstigen Werbemitteln (Kombi-Angebote) werden durch die MDR Media angenommen und ausgeführt.
- 2.2 Die Vermarktung überregionaler Werbung auch oder ausschließlich in anderen ARD-Hörfunkprogrammen erfolgt über die AS&S Radio GmbH (AS&S Radio), Bertramstraße 8 / D-Bau, 60320 Frankfurt/M., Tel. 069 15424-236/239, Fax 069 15424-7236/7239. Soweit dies Werbung in MDR-Hörfunkprogrammen beinhaltet, handelt AS&S namens und für Rechnung der MDR Media.
- 2.3 Die MDR Media behält sich vor, Aufträge nach Ziff. 2.2 selbst anzunehmen und auszuführen. Dann gelten auch die AGB und die Bedingungen zur Auftragsabwicklung von AS&S Radio.

3. Auftragsbedingungen

- 3.1 Spots müssen sich jeweils auf ein Produkt/eine Dienstleistung beschränken. Verbundwerbung kann die MDR Media im Einzelfall zulassen.
- 3.2 Im Auftrag sind Werbungtreibender, ggf. Agentur und Produkt/Dienstleistung genau zu bezeichnen.
- 3.3 Spots müssen kumulativ folgenden, im Zeitraum der begehrten Ausstrahlung jeweils geltenden Vorgaben entsprechen:
 - a) den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und sonstigen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften,
 - b) den rundfunkrechtlichen Werbevorschriften, insbesondere §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrages sowie §§ 12, 13 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk,
 - c) den „ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe“ in der jeweils gültigen Fassung sowie
 - d) den „Verhaltensregeln“ des Deutschen Werberates.

- 3.4 Unzulässig sind Spots, in denen festangestellte Programm-Mitarbeiter des MDR mitwirken.
- 3.5 Die zulässige Spotlänge liegt zwischen 10 und 60 Sekunden. Abweichungen kann die MDRW im Einzelfall zulassen.

4. Auftragsannahme und Ablehnung

- 4.1 Aufträge bedürfen der Annahme durch die MDR Media. Dafür sowie für Änderungen oder Nebenabreden genügt die Textform (§ 126b BGB).
- 4.2 Die MDR Media ist darin frei, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen.
- 4.3 Die Ablehnung eines Auftrags erfolgt insbesondere dann, wenn der Spot nicht den inhaltlichen Vorgaben von Ziff. 3.3 oder den technischen Vorgaben von Ziff. 11 entspricht oder sonst gegen berechnete Interessen des MDR verstößt.
- 4.4 Die MDR Media wird den Auftraggeber unverzüglich über eine Ablehnung benachrichtigen.
- 4.5 Auch bei bereits angenommenen Aufträgen behält sich die MDRW vor, Spots entsprechend Ziff. 4.2 bis 4.4 zurückzuweisen bzw. nicht auszustrahlen zu lassen.

5. Agenturen

Aufträge von Agenturen und sonstigen Werbemittlern (Agenturen) führt die MDR Media im Namen und auf eigene Rechnung der Agentur aus. Agenturen sind der MDR Media gegenüber zum Nachweis einer entsprechenden Ermächtigung des Werbungtreibenden verpflichtet. Im Auftrag sind Werbungtreibender, Agentur und Produkt/Dienstleistung genau zu bezeichnen. Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein einheitlicher Auftrag angenommen.

6. Preise, Rabatte, Agenturermäßigung

- 6.1 Es gelten die in der jeweils gültigen Preisliste der MDR Media genannten Preise. Diese sind in den von der MDR Media regelmäßig unter <http://www.mdrmedia.de> veröffentlichten „Mediadaten“ enthalten. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die MDR Media gültigen Umsatzsteuer.
- 6.2 Grundlage der Preisberechnung ist die Länge des angelieferten Spots. Diese wird als Differenz zwischen erstem und letztem Tonsignal sekundengenau ermittelt. Bei Abweichung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren bzw. nächstgeringeren Zeiteinheit berechnet.
- 6.3 Preisänderungen sind mit Wirkung von mindestens einem Monat nach Mitteilung an den Auftraggeber zulässig, wenn dieser ausdrücklich zustimmt oder nicht innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist die MDR Media zum sofortigen Rücktritt berechtigt; ansonsten gelten die bisherigen Preise fort. Die MDR Media wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung auf sein Widerrufsrecht und auf die vorgenannten Rechtsfolgen ausdrücklich hinweisen.

RADIO – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6.4 Berechnungsgrundlage für Rabatte sind die in der Preisliste genannten Preise ohne Umsatzsteuer (Bruttolistenpreise). Daraus errechnet sich der rabattfähige Bruttoumsatz. Umsätze aus besonders gekennzeichneten Kombinationen/Angeboten sowie aus Vereinbarungen über pauschale Werbezeiten nach Ziff. 6.6 sind nicht rabattfähig.

6.5 Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, etwaige Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.

6.6 Umsätze aus Aufträgen verschiedener Unternehmen gelten als Umsätze eines einzigen Werbetreibenden im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn und soweit:

- a) eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde über die steuerliche Organschaft vorliegt oder
- b) eine aktuelle Bescheinigung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers darüber vorliegt, dass zwischen den in Betracht kommenden Unternehmen eine Beziehung im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 HGB besteht bzw. sie einen Gleichordnungskonzern bilden. Dabei sind die Rechtsform sowie der Sitz (In- und Ausland) der beteiligten Unternehmen ohne Bedeutung. Änderungen der Organschaft im Vertragsjahr werden bei der Rabattierung durch anteilige Berechnung berücksichtigt.

6.7 Für überdurchschnittlich umfangreiche Werbekampagnen, Sonderwerbeformen und Sonderkommunikationsformen sind individuelle Vereinbarungen über Preise, Rabatte und/oder sonstige Leistungen möglich.

6.8 Die MD Media behält sich vor, bei besonderen Formaten bzw. Übertragungen Zuschläge für Eck- und Soloplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und detailliert vereinbart.

6.9 Agenturen erhalten für die von der MDR Media ausgeführten Aufträge eine Agenturermäßigung in Höhe von bis zu 15 % des um etwaige Rabatte gekürzten Bruttoumsatzes. Voraussetzung ist, dass deren Hauptgeschäft die Vermittlung von Werbe- und Anzeigenaufträgen ist und die konkreten Aufträge verantwortlich über die Agentur abgewickelt wurden. Der Nachweis obliegt jeweils der Agentur. Weitere Ansprüche bestehen für Agenturen nicht.

7. Zahlung, Gutschrift

7.1 Zahlungen an die MDR Media erfolgen per Überweisung auf folgendes Konto: MDR Media GmbH, UNICREDIT BANK AG – HYPOVEREINSBANK, IBAN: DE22 8602 0086 0609 4666 26, BIC: HYVEDEMM495, SEPA-Gläubiger-ID DE20ZZZ2450272082.

7.2 Die MDR Media ist berechtigt, Zahlung per Vorkasse zu verlangen. Die Annahme von Schecks bleibt vorbehalten.

7.3 Rechnungen an erstmalige Auftraggeber und solche, von denen die MDR Media Vorkasse verlangt, werden möglichst frühzeitig vor dem beauftragten Ausstrahlungszeitpunkt erstellt. Sie sind drei Arbeitstage vor dem beauftragten Ausstrahlungszeitpunkt oder 25 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

7.4 Rechnungen an Auftraggeber, mit denen die MDR Media in laufender Geschäftsbeziehung steht, werden zum fünften bzw. achtzehnten des Ausstrahlungsmonats erstellt. Sie sind 25 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch am letzten Tag des Kalendermonats nach Zugang.

7.5 Bei Zahlungseingang vor Fälligkeit und innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt die MDR Media 2% Skonto.

7.6 Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers kann die MDR Media durch Gutschrift erfüllen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht wird.

8. Nutzungsrechte

8.1 Der Auftraggeber überträgt der MDR Media urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige Nutzungsrechte an den von der MDR Media überlassenen Spots und Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und sachlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Mit umfasst ist das Recht zur Weiterübertragung auf Dritte, insbesondere auf den MDR und sonstige zur Auftragsabwicklung Beauftragte.

8.2 Das Nutzungsrecht berechtigt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, zur Ausstrahlung mittels aller bekannter und unbekannter technischer und wirtschaftlicher Verfahren und Formen. Mit umfasst sind:

- das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, d.h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potentieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken via elektronische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass diese den Spot parallel zu allen anderen Formen des Hörfunks über Online-Medien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig, welches Empfangsgerät hierbei zum Einsatz kommt (z.B. Simulcast, Streaming),
- das Recht, für denjenigen, der glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhandigen,
- das Recht, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhözwecken zu fertigen, in dem neben dem Werbespot des dritten Auftraggeber auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die MDRW wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist.
- das Recht, den Spot und sämtliche Sendeunterlagen zeitlich und örtlich unbeschränkt beliebig oft ganz oder in Teilen in allen Medien, insbesondere im Internet unter www.mdrmedia.de oder www.mdr.de, zum Zwecke der Werbung und Kundenberatung für die MDR Media und den MDR unentgeltlich zu nutzen.

RADIO – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.3 Ausgenommen sind die Sende- und für die Herstellung des zu sendenden Materials erforderlichen Rechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires.

8.4 Der Auftraggeber garantiert, zu der vorstehenden Rechteeinräumung berechtigt zu sein, und stellt der MDR Media von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

9. Verantwortlichkeit des Auftraggebers; Freistellung

9.1 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Spots und das sonstige Sendematerial. Insoweit steht er der MDR Media gegenüber für die rechtliche Zulässigkeit ein und stellt der MDR Media sowie den MDR von Ansprüchen Dritter sowie allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei. Mit umfasst sind insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverteidigung oder -verfolgung.

9.2 Entsprechendes gilt für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftraggeber, den Werbungtreibenden und/oder deren Erfüllungsgehilfen.

10. Sendeunterlagen

10.1 Der Auftraggeber stellt der MDR Media zur Ausstrahlung ohne Nach- oder Weiterbearbeitung geeignete Sendeunterlagen in einfacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Audiomaterial, Textmanuskripte, Einschaltpläne und GEMA-Erklärung gem. Ziff. 10.4.

10.2 Sendeunterlagen müssen am Geschäftssitz der MDR Media oder im Zentralen Spottarchiv der NDR-Media GmbH, Rothenbaumchaussee 159, 20149 Hamburg zum vereinbarten Termin, sonst spätestens 5 Arbeitstage vor dem beauftragtem Sendetermin vorliegen. Die Anlieferung kann auf Datenträgern (Audio-CD im Red-Book-Standard) sowie als Datei erfolgen. Dateien können per E-Mail an werbung@mdrmedia.de oder spotzugang@ndrmedia.de gesendet sowie per FTP/ISDN-Verbindung oder Musiktaxi übertragen werden.

Die Anlieferung des Audiomaterials per Filetransfer muss auf Grund der Server-Zugänge mit dem Bereich Technik (Tel. 0361 218-1152) abgesprochen werden.

10.3 Audiomaterial muss als unkomprimiertes RIFF WAV-Format mit einer Samplingrate von 44,1 kHz (oder höher) und einer Auflösung von 16 Bit (oder höher) oder als MPEG 1 Layer III (*.mp3) mit einem Stream von mindestens 256 kBit/s angeliefert werden. Der Pegel soll auf -1 dBFS TPL (True Peak Level) ausgesteuert sein. Die tatsächliche Länge darf maximal 12 Frames (etwa 480ms) von der gebuchten Länge abweichen. Die Längenmessung erfolgt automatisiert durch Gates bei -40dBFS.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der MDR Media die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, mitzuteilen und ausdrücklich zu erklären, dass er sämtliche zur Verwertung im Radio erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegoten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrieträger jeglicher Art verwendet worden sind.

11. Sendezeiten

11.1 Spots können nur im Rahmen der im MDR-Hörfunkprogramm für Werbung verfügbaren, begrenzten Sendezeiten ausgestrahlt werden.

11.2 Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Die MDR Media sichert die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in einer bestimmten Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm und/oder die Beachtung eines Konkurrenzausschlusses jedoch nicht zu.

11.3 Der MDR Media bleibt vorbehalten, Spots zu einer möglichst gleichwertigen Zeit an einem anderen Tag auszustrahlen, wenn darin durch Rundfunk bekannte Schauspieler oder andere Personen auftreten, die am selben Tag auch in einem der Programme der gebuchten Kombinationen nicht nur in einer Nebenrolle hörbar mitwirken.

12. Verschiebung, Ersatzausstrahlung, Minderung, Rücktritt der MDR Media

12.1 Kann ein Spot, der die Voraussetzungen nach Ziff. 3 und 11 erfüllt, zum beauftragten Zeitpunkt nicht ausgestrahlt werden, so wird die Ausstrahlung nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt (Verschiebung). Dazu bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Unerheblich ist die Verschiebung, wenn die Ausstrahlung innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes bzw. nicht mehr als eine Stunde vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt.

12.2 Bei fehlender Zustimmung oder Genehmigung des Auftraggebers kann er im Rahmen der verfügbaren Sendezeit eine Ausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen (Ersatzausstrahlung). Ist das nicht möglich oder der MDR Media nicht zumutbar, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend des Umfangs der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.3 Wird ein Spot von der MDRW abgelehnt oder deshalb nicht ausgestrahlt, weil die Anforderungen nach Ziff. 3 und 11 nicht erfüllt sind, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet. Wird derselbe Spot infolge Nachbesserung des Auftraggebers zulässig, kann er Ersatzausstrahlung verlangen.

12.4 In den in Ziff. 12.1 bis 12.2 genannten Fällen und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses steht der MDR Media ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, das auf die ausgefallene Werbesendung bezahlte Entgelt zurückzufordern; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.5 Die MDR Media hat das Entgelt auch dann zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall aller Sender des MDR bzw. der Radio-Kombinationen nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser Sender hat die MDR Media einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10 % der angemeldeten Hörfunkempfänger nicht erreichen konnte. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

RADIO – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

13. Rücktritt/Vertragsbeendigung

- 13.1 Im Falle höherer Gewalt kann jede Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit die MDR Media die Leistung noch nicht erbracht hat. Die MDR Media ist dann verpflichtet, dem Auftraggeber das auf den/die ausgefallenen(n) Spot(s) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Demonstrationen, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche, nicht von der MDR Media oder dem Auftraggeber zu vertretende Ereignisse.
- 13.2 Geht MDR Media spätestens 6 Wochen vor dem betreffenden Sendetermin eine vom Auftraggeber inhaltlich begründete Stornierung in Textform (§ 126b BGB) zu, wird MDR Media eine im Ausnahmefall mögliche einvernehmliche Vertragsaufhebung prüfen. Diese bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von MDR Media, die MDR Media nicht wider Treu und Glauben verweigern wird. Bei Nichteinhaltung der Frist und/oder wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich, kann MDR Media die Zustimmung verweigern.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Letzteres ist ausgeschlossen, wenn und soweit sie nicht aus dem hiesigen Vertragsverhältnis resultieren.

15. Gewährleistung, Haftung

- 15.1 Bei Minder- oder Schlechtleistung der MDR Media beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung oder Minderung des Preises entsprechend des Umfangs der Minder- bzw. Schlechtleistung. Diese Ansprüche verjähren 12 Monaten nach Ausstrahlung des Spots. Eine Minderleistung liegt vor, wenn mehr als 10 % der für die letzte IYW-Prüfung dokumentierten technischen Reichweite nicht erreicht wurde. Schlechtleistung liegt vor, wenn eine Ausstrahlung in vermindelter Qualität erfolgte.
- 15.2 Die MDR Media haftet unbeschränkt für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Sach- oder Vermögensschäden haftet die MDR Media nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet die MDR Media bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, allerdings nur in Höhe des typischer Weise vorhersehbaren Schadens. Dieser beschränkt sich bei Verlust oder Beschädigung an den von der MDR Media übermittelten Sendunterlagen auf die Herstellungskosten einer neuen Kopie.
- 15.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen gesetzlichen Regeln, die eine Haftung ohne Verschulden vorsehen (Gefährdungshaftung), bleibt unberührt.

16. Vertraulichkeit

- 16.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit der hiesigen Zusammenarbeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, geheim zu halten und nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe an Dritte oder die Nutzung für sonstige eigene oder fremde Zwecke verboten.
- 16.2 Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 16.3 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die MDR Media ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und dessen Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.
- 16.4 Bei der Bezugnahme auf einen bei der MDR Media beauftragten Spot in anderen Werbemitteln stellt der Auftraggeber klar, dass es sich nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Hörfunkprogramm, sondern um Werbefunk handelt. Formulierungen, die eine Verantwortlichkeit des MDR für den Inhalt des Spots nahelegen, sind nicht gestattet.

17. Compliance-Regelung

Das Anbieten, Versprechen und/oder Gewähren von Geld- oder Sachzuwendungen durch die Vertragsparteien oder von ihnen beauftragte Dritte an Personen, die für die Vertragsparteien mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Umsetzung dieses Vertrages oder sonstiger Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien befasst sind oder an ihnen nahestehende Personen, ist strikt verboten und berechtigt als wesentliche Pflichtverletzung zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Unter Beachtung der Grundsätze der §§ 140, 157, 242 BGB gelten stattdessen solche Regelungen als vereinbart, die dem am nächsten kommen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit in wirtschaftlicher Hinsicht vereinbart hätten. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke.
- 18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.



MDR Media GmbH ist Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IYW).“

Änderungen vorbehalten